

DEPARTEMENT FÜR LEHRPERSONENBILDUNG

STUDIENPLAN

Lehrdiplom für die Sekundarstufe I und für Maturitätsschulen

Erweiterungsdiplom – Lehrbefähigung
20 ECTS-Kreditpunkte

Gültig ab dem Herbstsemester 2025

Von der Studienkommission der Fakultät genehmigt am 5. Mai 2025

Von der Direktion für Bildung und kulturelle Angelegenheiten (BKAD) genehmigt am **00 Monat 2025**

1 Rechtliche Grundlagen

Dieser Studienplan basiert auf folgenden rechtlichen Grundlagen:

- Reglement vom 19. September 2024 über die zusätzlichen Zulassungsbedingungen an der Fakultät für Erziehungs- und Bildungswissenschaften.
- Reglement vom 19. September 2024 über das Studium an der Fakultät für Erziehungs- und Bildungswissenschaften (Studienreglement)
- Richtlinien vom 17. Oktober 2024 über die Anerkennung bereits erbrachter Studienleistungen (Anerkennungsrichtlinien)

2 Allgemeine Angaben zum Studium

2.1 Beschreibung des Studienprogramms

Dieses Studienprogramm richtet sich an Studierende, die bereits über ein Lehrdiplom für den Unterricht an Schulen der Sekundarstufe I und an Maturitätsschulen verfügen und die Lehrbefähigung für ein zusätzliches Unterrichtsfach (Zusatzfach) erwerben wollen.

2.2 Ausbildungssprache

Das Studienprogramm im Umfang von 20 ECTS-Kreditpunkten kann nur auf Deutsch absolviert werden. Es gelten die Bestimmungen gemäss dem Reglement vom 19. September 2024 über die zusätzlichen Zulassungsbedingungen an der Fakultät für Erziehungs- und Bildungswissenschaften. Es ist nicht möglich, das Erweiterungsdiplom zum Lehrdiplom für die Sekundarstufe I und für Maturitätsschulen (LDSM) mit dem Vermerk «zweisprachiges Studium, Deutsch/Französisch» zu erlangen.

2.3 Zulassungsbedingungen und Zulassungsfristen

Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist ein von der EDK anerkanntes Lehrdiplom für die Sekundarstufe I und für Maturitätsschulen.

Ein Studienbeginn ist nur im Herbstsemester möglich. Für dieses Studienprogramm können bis zum 30. April Zulassungsgesuche eingereicht werden.

Das Erweiterungsdiplom kann nur für Unterrichtsfächer erlangt werden, die sowohl auf der Sekundarstufe I als auch an Maturitätsschulen unterrichtet werden.

Das Erweiterungsdiplom kann für die Unterrichtsfächer in der Tabelle (nächste Seite) die, mit Ausnahme des Unterrichtsfachs Bildnerisches Gestalten, alle an der Universität Freiburg studiert werden können, erworben werden.

Die Anforderungen an die fachwissenschaftliche Ausbildung im Zusatzfach entsprechen den Anforderungen für das Unterrichtsfach 2 gemäss dem Reglement vom 19. September 2024 über die zusätzlichen Zulassungsbedingungen an der Fakultät für Erziehungs- und Bildungswissenschaften.

Unterrichtsfach Sekundarstufe I	Unterrichtsfach Maturitätsschulen
Faculté des sciences de l'éducation et de la formation (EduForm)	
Bildnerisches Gestalten	Bildnerisches Gestalten (Fachhochschule)
Philosophische Fakultät (Lettres)	
Deutsch	Deutsch
Englisch	Englisch
Ethik, Religionen, Gemeinschaft	Religionslehre
Französisch	Französisch
Geschichte	Geschichte
Italienisch	Italienisch
Latein	Latein
Musik	Musik
Romanisch	Rätoromanisch
Spanisch	Spanisch
Theologische Fakultät (Theol)	
Ethik, Religionen, Gemeinschaft	Religionslehre
Mathematisch–Naturwissenschaftliche und Medizinische Fakultät (SciMed)	
Bewegung und Sport	Sport
Geographie	Geographie
Mathematik	Mathematik
Medien und Informatik	Informatik
Natur und Technik	°Biologie
	°Chemie
	°Physik
	° In den jeweils anderen beiden Fächern müssen je mind. 10 bis 15 ECTS-Kreditpunkte erworben werden, damit auf der Sekundarstufe I das Unterrichtsfach Natur und Technik unterrichtet werden kann.

2.4 Verliehener Titel

Der verliehene Titel lautet: **Erweiterungsdiplom, Lehrbefähigung**

3 Studienprogramm

Das Studienprogramm zum Erwerb des Lehrdiploms für ein zusätzliches Unterrichtsfach für den Unterricht auf der Sekundarstufe I und an Maturitätsschulen umfasst 20 ECTS-Kreditpunkte und ist in zwei Module aufgeteilt.

3.1 Ziele der Ausbildung

Studierende dieses Studienprogramms haben bereits fundierte allgemeine Kenntnisse der Erziehungswissenschaften aus dem Studium zum Lehrdiplom für Sekundarstufe I und Maturitätsstufe sowie fundierte Kenntnisse der Fachwissenschaften im Zusatzfach. Diese Kenntnisse werden mit diesem Studienprogramm ergänzt durch fachdidaktische Kenntnisse und Handlungskompetenzen für den Unterricht auf der Sekundarstufen I und an Maturitätsschulen. Die Zielsetzung wird in Übereinstimmung mit den von der EDK erlassenen Anforderungen für die Anerkennung dieses Lehrdiploms festgelegt.

3.2 Allgemeiner Aufbau der Ausbildung

Die Ausbildung besteht aus zwei Modulen: Modul 1 *Fachdidaktik* und Modul 2 *Berufspraktische Ausbildung*. Da die Studierenden bereits ein Lehrdiplom beider Stufen besitzen, konzentriert sich die vorliegende Ausbildung auf das Zusatzfach sowohl in der Fachdidaktik wie auch in den Praktika.

3.3 Struktur der Module

Fachdidaktik (M1)			11 ECTS
Die Studierenden lernen im Modul 1, die fachwissenschaftlichen Inhalte logisch sinnvoll anzuordnen, die Inhalte und fachspezifischen Methoden angemessen mit den wichtigsten Zielen und Kompetenzen zu verknüpfen und fachdidaktisch aufbereitete Medien und Materialien so zu verwenden, dass die Schülerinnen und Schüler möglichst viel lernen. Insbesondere sollen die Studierenden fachspezifische Herangehensweisen, Handlungsweisen und Denktraditionen stufengerecht auf der Sekundarstufe I (SI) und Sekundarstufe II (SII) anwenden können.			
Unterrichtseinheiten			
F24.00000	Fachdidaktik SI*	Seminar	5 ECTS
F24.00000	Fachdidaktik SII*	Seminar	6 ECTS
Leistungsnachweise			
In den Fachdidaktiken müssen alle Leistungsnachweise bestanden werden. Am Ende jedes Kurses wird eine Note erteilt. Die Leistungsnachweise der Fachdidaktiken SI werden zum Teil in den Praktika umgesetzt. Deshalb ist der Evaluationszeitpunkt der Fachdidaktiken SI nicht an die offiziellen Examenszeitpunkte der Universität Freiburg gebunden. Der Evaluationszeitpunkt der Fachdidaktiken SII ist hingegen an die offiziellen Examenssessionen der Universität Freiburg gebunden. *Hinweis: Für diese Unterrichtseinheiten besteht die Möglichkeit, für einen einzigen Leistungsnachweis und nur ein einziges Mal während der ganzen Ausbildung zum Erweiterungsdiplom einen dritten Versuch zu erhalten. Es gelten die Bestimmungen gemäss Art. 24 Abs. 4 Studienreglement.			

Berufspraktische Ausbildung (M2)			9 ECTS
Die Studierenden vertiefen und erweitern einerseits die allgemeindidaktischen, vor allem aber die fachdidaktischen Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen bezüglich vorbereiten, durchführen, beobachten und analysieren des Unterrichts im Zusatzfach.			
Unterrichtseinheiten			
F24.00000	Praktikum SI und Prüfungslektion SI	Praktikum + Prüfungslektion	4 ECTS
F24.00000	Praktikum SII	Praktikum	4 ECTS
F24.00000	Prüfungslektion SII	1 Prüfungslektion	1 ECTS
Leistungsnachweise			
Die berufspraktische Ausbildung wird am Ende mit «bestanden» / «nicht bestanden» evaluiert. Für die berufspraktische Ausbildung gelten die Bestimmungen gemäss Art. 106 Studienreglement. Die berufspraktische Abschlussprüfung umfasst eine Prüfungslektion auf der Sekundarstufe I und eine Prüfungslektion für die Maturitätsschulen. Für die Sekundarstufe I findet die Prüfungslektion mit anschliessendem Prüfungskolloquium innerhalb des Praktikums statt. Das Praktikum SI sowie die Prüfungslektion SI müssen einzeln bestanden werden und können je einmal wiederholt werden. Für die Maturitätsschulen ist ebenfalls eine Prüfungslektion mit anschliessendem Prüfungskolloquium zu absolvieren. Bei Nichtbestehen kann die Prüfungslektion einmal wiederholt werden. Voraussetzung für die Zulassung zu den Prüfungslektionen ist der erfolgreiche Abschluss des Moduls 1.			

4 Leistungsnachweise

4.1 Allgemeine Bestimmungen

Ein ECTS-Kreditpunkt entspricht durchschnittlich dreissig Arbeitsstunden für die Studierenden. ECTS-Kreditpunkte werden auf der Grundlage von als genügend bewerteten Unterrichtseinheiten vergeben (Art. 3 Ziff. 7 und 14 Studienreglement).

Dieses berufsqualifizierende Ausbildungsprogramm erfordert eine Anwesenheit von 100% sowohl in den Kursen als auch bei den Praktika. Eine Abwesenheit von maximal 20% kann aus triftigen Gründen (militärische

Verpflichtungen, Mutterschaftsurlaub, Krankheit oder Unfall) toleriert werden. Für jede andere Abwesenheit muss ein begründeter Antrag schriftlich bei der Geschäftsführenden Direktion des Zentrums eingereicht werden.

Leistungsnachweise erfolgen in Form einer mündlichen oder schriftlichen Prüfung oder einer Arbeit. Die verspätete Abgabe einer Arbeit gilt als «nicht bestanden».

Die Unterrichtseinheiten sind in Modulen zusammengefasst. Ein Modul wird validiert, sobald alle Unterrichtseinheiten, aus denen es sich zusammensetzt, erfolgreich abgeschlossen wurden.

4.2 Anerkennung

In diesem Studienprogramm können keine Unterrichtseinheiten anerkannt werden.

4.3 Einschreibung in die Unterrichtseinheiten und Leistungsnachweise

Die Studierenden müssen sich für jede Unterrichtseinheit und jede Evaluation über den virtuellen Schalter gemäss dem Kalender der Fakultät einschreiben (Art. 33 und 34 Studienreglement). Die Anmeldung zu einem Praktikum ist definitiv und kann nicht annulliert werden. Nicht eingeschriebene Studierende haben keinen Anspruch auf eine Bewertung.

4.4 Unterrichtseinheiten ausserhalb der Prüfungssessionen

Die Praktika des Moduls 2 werden ausserhalb der Prüfungssessionen evaluiert.

4.5 Benotung

Die Leistungsnachweise werden benotet oder bilden Gegenstand eines Entscheids «bestanden» oder «nicht bestanden». Die für die benoteten Leistungsnachweise bestehende Notenskala besteht aus ganzen und halben Noten von 1 bis 6, wobei 6 die beste Note ist. Die Noten von 6 bis 4 werden für bestandene Leistungsnachweise vergeben, die Noten unterhalb von 4 für nicht bestandene Leistungsnachweise (Art. 22 und 23 Studienreglement).

4.6 Versuche und endgültiger Misserfolg

Ein nicht bestandener Leistungsnachweis entspricht einem Misserfolg. Ein nicht bestandener Leistungsnachweis kann einmal wiederholt werden. Gegebenenfalls muss sich die oder der Studierende für den zweiten Versuch wieder einschreiben. Falls sie oder er den zweiten Versuch nicht besteht, gilt diese Unterrichtseinheit oder dieses Modul als definitiv nicht bestanden (endgültiger Misserfolg). Auf Antrag bei dem für das betreffende Studienprogramm zuständigen Departementssekretariat können Studierende in jedem Studienprogramm der Fakultät für einen einzigen Leistungsnachweis und nur ein einziges Mal einen dritten Versuch erhalten. Falls notwendig wird für diesen dritten Versuch eine zusätzliche Prüfungssession gewährt. Besteht die oder der Studierende diesen einmaligen dritten Versuch nicht, so hat sie oder er die Unterrichtseinheit oder das Modul endgültig nicht bestanden. In den Studienplänen wird angegeben, in welchen Unterrichtseinheiten ein dritter Versuch zulässig ist.

Die Unterrichtseinheiten, für die ein dritter Versuch erlaubt ist, sind in Kapitel 3.3 aufgeführt. Wird ein Studienprogramm endgültig nicht bestanden, können die Studierenden ihr Studium in diesem Studienprogramm während eines Zeitraums von fünf Jahren ab der betreffenden Prüfungssession nicht fortsetzen (Art. 24 des Studienreglements).

Das Studium gilt als endgültig nicht bestanden und kann nicht fortgesetzt werden, wenn eines der folgenden Kriterien erfüllt ist:

- die Unterrichtseinheit wurde nach zwei Versuchen (mit Ausnahme eines möglichen dritten Versuchs) nicht validiert (Art. 24 Studienreglement);
- die Unterrichtseinheit wurde nach vier Prüfungssessionen nicht für gültig erklärt (Ausnahme: Verschiebung einer Prüfungssession aufgrund von Terminüberschneidungen oder gerechtfertigter Abwesenheit, Art. 27 und 28 Studienreglement);
- die maximal zulässige Studiendauer gemäss Art. 10 des Studienreglements ist überschritten.

4.7 Abschlussnote

Es wird keine Abschlussnote berechnet (Art. 93 des Studienreglement).

5 In Kraft treten und Übergangsbestimmungen

Der vorliegende Studienplan tritt im Herbstsemester 2025 in Kraft. Er gilt für alle Studierenden, die für das Studienprogramm Erweiterungsdiplom – Lehrbefähigung eingeschrieben sind, unabhängig vom Studienbeginn. Für Studierende, die vor dem Herbstsemester 2025 bereits im Studienprogramm Erweiterungsdiplom Lehrbefähigung eingeschrieben waren, wird die Anzahl der bereits absolvierten Semester gemäss Art. 112 Abs. 2 des Reglements vom 19. September 2024 über das Studium an der Fakultät für Erziehungs- und Bildungswissenschaften nicht in die Berechnung der maximalen Studiendauer miteinbezogen.